

DS-563/21-26

**Verwendung von Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe;
Bindung von Mitteln für Soziale Mietwohnraumförderung; Förderung des Mietwohnungsneubaus**

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.04.2024

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Bindung gemäß § 10 Fehlbelegungsabgabe – Gesetz (FBAG) im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung erfolgt und Mittel aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe zur Mitfinanzierung von Wohnungen nach den Richtlinien der Sozialen Wohnraumförderung „Mietwohnungsneubau“ des Landes eingesetzt werden.
2. die Belegung der Wohnungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen – Hessisches Wohnraumfördergesetz (HWoFG)- erfolgt.
3. aus dem Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe 1.722.507,37 Euro im Zeitraum vom 01.07.2016 – 31.12.2022 vereinnahmt wurden. Für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen wurden hiervon bereits 1.107.000,00 Euro gebunden.

B. Beschluss

1. Aus dem verbleibenden Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe werden weitere 510.000,00 Euro für die Errichtung von insgesamt 30 Wohneinheiten (WE) in nachfolgenden Objekten
 1. Hessenring 43, 7WE 140.000,00 Euro
 2. Moritz-von-Schwind-Straße 27, 14 WE 280.000,00 Euro
 3. Taunusstraße 7, 9 WE 90.000,00 Eurogebunden.
2. Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 13 Ja-Stimmen

Rüsselsheim am Main, den 16.04.2024